

Karin Renner  
Behindertenbeauftragte  
Bezirk Unterfranken  
Beethovenstraße 2  
97688 Bad Kissingen  
[Karin.Renner1@gmx.net](mailto:Karin.Renner1@gmx.net)

Christina Feiler  
Stellv. Behindertenbeauftragte  
Bezirk Unterfranken  
Herrnstr.7  
97209 Veitshöchheim  
[christina.feiler@gruene-wuerzburg-land.de](mailto:christina.feiler@gruene-wuerzburg-land.de)

03. November 2021

An den  
Präsidenten des Bezirks Unterfranken  
Herrn Erwin Dotzel  
An die Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Eva-Maria Linsnbreder

97001 Würzburg

**Antrag der Behindertenbeauftragten des Bezirks Unterfranken auf Veränderung der Mobilitätsrichtlinie für Menschen, die auf Transport durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind.**

Sehr geehrter Herr Präsident Dotzel,  
sehr geehrte Frau Vizepräsidentin und Vorsitzende des Sozialausschusses Linsnbreder,  
sehr geehrter Herr Dr. Janke,  
sehr geehrte Frau Löffler,  
sehr geehrter Herr Polst,  
sehr geehrte Kolleg:innen des Sozialausschusses

Hiermit beantragen wir, die Behindertenbeauftragten des Bezirks Unterfranken, die Mobilitätsrichtlinie für Menschen mit Behinderung, die ein Spezialfahrzeug zum Transport benötigen, ab dem nächsten Kalenderjahr anzupassen.  
Dadurch soll eine vergleichbare Teilhabe-Möglichkeit zu Menschen ohne Bedarf für ein Spezialfahrzeug erzielt werden. Teilhabe am gewohnten Leben muss gewährleistet sein, mit dem Ziel: Die genannten Personen sollen nicht schlechter gestellt sein, als Menschen, die mit einem Taxi befördert werden können. Ebenso sollen sie nicht schlechter gestellt sein, als vor Einführung der neuen Mobilitätsrichtlinie im Januar 2021.  
Der Bezirk soll zu diesem Zweck bei Antragsteller:innen den Bedarf ermitteln, unabhängig davon, ob sie einen Widerspruch eingereicht haben. Im Vergleich zu anderen Menschen mit Behinderung, die mit einem normalen Taxi befördert werden können und in gleicher Situation leben( d.h. nach den Kategorien auf dem Land/ in der Stadt/ im Wohnheim) soll eine durchschnittliche Fahrtanzahl berechnet und dementsprechend der Pauschalbetrag für die Fahrtkosten mit dem Spezialfahrzeug erhöht werden.

Die Mehrkosten sind im pauschalen Haushaltsansatz für die Mobilität entsprechend zu erhöhen.

### **Begründung:**

Die zum 01.01.2021 eingeführte neue Mobilitätsrichtlinie des Bezirks Unterfranken hat bei einer Personengruppe zu einer Ungleichbehandlung in den Teilhabemöglichkeiten geführt. Während der größte Teil der Nutzer:innen keine Probleme mit der neuen Richtlinie hatte, gibt es für den Bereich der Menschen, die auf ein Spezialfahrzeug zum Transport angewiesen sind, deutliche Einbußen bei ihren Teilhabemöglichkeiten. Menschen aus diesem Personenkreis haben in ihren Beschwerden, die sie auch an uns Behindertenbeauftragte gerichtet haben, immer wieder benannt, dass sie mit der neuen Richtlinie bei den Kosten für die Spezialfahrzeuge teilweise nur noch Geld für ein bis zwei Fahrten im Monat zur Verfügung haben würden. Diese geringe Anzahl halten wir für eine unzulässige Begrenzung und daher Benachteiligung in der Teilhabe der Betroffenen.

In der Vorlage der Verwaltung steht richtigerweise: *In einem Großteil der Widerspruchs- und Beschwerdefälle wird bemängelt, dass die gewährte Pauschale für Menschen, die auf ein Spezialfahrzeug angewiesen sind, nicht ausreichend ist. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Anfahrtkosten und auch die Fahrtkosten bei Beförderungen mittels Spezialfahrzeug deutlich höher sind, als bei regulären Taxifahrten.*

Hieraus ergibt sich, dass der Betrag für diese Personengruppe zu niedrig angesetzt wurde, da der finanzielle Pauschalbetrag nicht mal für eine regelmäßige Teilhabe am gewohnten Leben ausreicht, wie z.B. die Teilhabe an einem wöchentlichen Kurs, an einem Stammtisch oder auch zum Besuch der Eltern oder Verwandten.

In der Vorlage ist weiter zu lesen:

*Die Verwaltung des Bezirks Unterfranken hat in den offenen Widerspruchs- und Beschwerdefällen eine Härtefallprüfung eingeleitet und bemüht sich, eine unbürokratische und zufriedenstellende Lösung zu finden.*

In unseren Augen handelt es sich dann um eine auszugleichende Härte, wenn ein Teilhabeberechtigter aus persönlichen nachvollziehbaren begründeten Ausnahmen einen höheren Bedarf hat, als seine Vergleichsgruppe. Da die Richtlinie in diesem Fall jedoch die ganze oben benannte Gruppe benachteiligt, indem Fahrtmöglichkeiten so stark reduziert wurden, schafft die Regelung selbst eine Härte für diese Personengruppe und muss dementsprechend geändert werden.

Im nahezu vergangenen Coronajahr 2021 sind sicher viele Veranstaltungen und Kurse, Treffen und Besuche ausgefallen oder auf ein Minimum reduziert gewesen. Daher muss damit gerechnet werden, dass noch mehr Menschen durch die neue Regelung in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind. Da es im nächsten Jahr vermutlich wieder mehr Möglichkeiten zur Teilhabe für alle Menschen geben wird, muss diese Richtlinie bereits ab Januar dementsprechend angepasst werden. Diese notwendige Veränderung der vorhandenen Benachteiligung kann nicht warten, bis eine Evaluation des ersten Jahres Ergebnisse bringt.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich bisher nicht alle Betroffenen tatsächlich mit Beschwerden oder Widersprüchen an den Bezirk gewandt haben. Daher muss der Bezirk den Bedarf dafür genauer ermitteln.

Karin Renner  
Behindertenbeauftragte

Christina Feiler  
Stellv. Behindertenbeauftragte